

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Einschreiben mit Rückschein

An das

Richterpräsidium des
Amtsgerichtes Waiblingen
Bahnhofstraße 48

71332 Waiblingen

21. April 2013

Antrag auf der Grundlage des Artikel 19 Abs. 4 GG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es wird beantragt, dass das Präsidium des Gerichts einen gesetzes- und verfassungskonformen Geschäftsverteilungsplan installiert.

Der gegebene Geschäftsverteilungsplan ist unvereinbar mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Die unmittelbar gegebene Folge ist, dass im Verfahren M 1248/13 nicht ein hauptamtlich und planmäßig angestellter Richter, sondern ein Hilfsrichter, Richterin Rosenkranz, für das vom Antragsteller initiierte Verfahren zuständig ist.

Im Verfahren M 1248/13 wurde am 10.04.2013 ein Folgenbeseitigungsantrag wegen Verletzung des Rechtsanspruches auf den gesetzlichen Richter – unzulässige Betreibung des Rechtsgeschäftes durch Hilfsrichterin Rosenkranz – erhoben.

Es wird um Beiziehung der Gerichtsakte 2 M 1248/13 ersucht, aus der auch der weitere Verlauf des Verfahrens ersichtlich ist.

Im Folgenbeseitigungsantrag wurde besonders vorgetragen:

„Das Grundgesetz ist gemäß Artikel 2 der Verfassung von Baden-Württemberg unmittelbar geltendes Recht:

Artikel 2 Verfassung von Baden-Württemberg

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Damit muss die Verfassung des Landes Baden-Württemberg als auch die gesamte Gesetzgebung sowie untergeordnete Rechtsnormen mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

Ebenso dem Grundgesetz unmittelbar unterworfen ist die Rechtsprechung

Art 1 GG

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 97 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Entsprechend dieser Regelung hat das BVerfG sich in seiner Entscheidung vom 9. November 1955 in [BVerfGE 4, 331](#) im 3. Leitsatz wie folgt geäußert:

»Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich **hauptamtlich und planmäßig endgültig** angestellt sind, (...)«

In der Begründung heißt es entsprechend klar:

»2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, (...)

b) (...) Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. (...)

(...) Nach [Art. 97 Abs. 2 GG](#) ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets (...) persönlich abhängige Beamte sind, **die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können**.

Nur diese Deutung des [Art. 97 Abs. 2 GG](#) entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtssuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.«

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der persönlichen **und** sachlichen Unabhängigkeit des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. [§ 7 GVG](#)) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«

Dieser mit dem Grundgesetz konformen Leitsatzentscheidung des BVerfG ist auch das AG Waiblingen unterworfen. Das heißt, der Geschäftsverteilungsplan des AG Waiblingen ist nur grundgesetzkonform, wenn **alle** Richter hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, und keiner während seiner Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden kann.

Die Richterin auf Probe Rosenkranz, erfüllt diese Kriterien nicht. Damit ist der gesamte Geschäftsverteilungsplan des AG Waiblingen nicht grundgesetzkonform und damit in vollem Umfang null und nichtig.

Damit ist aber auch der Fakt gegeben, dass Richterin Rosenkranz nicht der gesetzliche Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist.“

Ergänzend werden die dem Folgenbeseitigungsantrag vom 10.04.2013 beigefügten Expertisen des Richters i. R. Plath

1. Expertise gesetzlicher Richter (Anlage 1)
2. Expertise Hilfsrichter (Anlage 2)

in weiterer Ausfertigung übergeben.

Weiterhin wird mit gleicher Post eine Folgenbeseitigungsklage gegen vom Finanzamt Erfurt eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen zum Gericht erhoben. Auch in diesem neuen Verfahren ist der Fakt gegeben, dass, egal welcher Richter für das Verfahren zuständig sein wird, der zuständige Richter nicht der gesetzliche Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist.

Grundlage hierfür ist, dass wegen der unzulässigen Zuweisung von Rechtsgeschäften an die Hilfsrichterinnen Rosenkranz und Föll nicht erkennbar ist, welcher Richter bei einer ordnungsgemäßen Verteilung der Geschäfte auf die hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter für das Verfahren M 1248/13 sowie die neue Folgenbeseitigungsklage zuständig sein wird.

Das Richterpräsidium des AG Waiblingen wird deshalb aufgefordert, einen mit dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als auch mit § 21e GVG übereinstimmenden Geschäftsverteilungsplan zu beschließen und dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich **alle nach § 21e GVG anfallenden Rechtsgeschäfte verfassungskonform auf Richter verteilt werden, die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind**, und damit alle Richter den Status des gesetzlichen Richters gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllen.

Hans-Joachim Zimmer

Anlage: wie benannt